Unterschiede zwischen der EU-Verordnung Ökologischer Landbau und den Richtlinien der Anbauverbände Bioland, Naturland und Demeter **Stand: 08/2014**	

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Allgemeines				
Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	Teilumstellung (gleichzeitige konventionelle und ökologische Bewirtschaftung eines Betriebes) erlaubt.	Nur Gesamtbetriebsumstellung (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige) erlaubt.	Nur Gesamtbetriebsumstellung (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige) erlaubt.	Nur Gesamtbetriebsumstellung (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige) erlaubt. Ausschließlich biologisch-dynamische Bewirtschaftung für den gesamten Betrieb. Für landwirtschaftliche Betriebe ist Tierhaltung obligatorisch.
Umstellungszeitraum mit Produktkennzeichnung	Aussaat 24 Monate nach der Umstellung für einjährige Kulturen und Grünland. Ernte 36 Monate nach der Umstellung für mehrjährige Kulturen (Produktkennzeichnung als „Öko“).	Jährige Kulturen: Aussaat frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn; Dauerkulturen: Ernte frühestens 36 Monate nach Umstellungsbeginn (für Produktkennzeichnung als „Bioland“).	Jährige Kulturen: Aussaat 24 Monate nach Umstellungsbeginn; Dauerkulturen: Ernte frühestens 36 Monate nach Umstellungsbeginn (für Produktkennzeichnung als „Naturland“).	Einjährige und mehrjährige Kulturen: Aussaat frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn; Dauerkulturen: Ernte frühestens 36 Monate nach Umstellungsbeginn (für Produktkennzeichnung als „Demeter“).

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Soziale Standards	Nach gültigem Arbeitsrecht.	Nach gültigem Arbeitsrecht.	Nach gültigem Arbeitsrecht. Darüber hinaus können Naturland-Produkte nach den Naturland Fair Richtlinien zertifiziert werden.	Nach gültigem Arbeitsrecht.
Kontrolle	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO durch eine unabhängige Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrollen möglich.	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO und nach Verbandsrichtlinien durch eine unabhängige Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrollen möglich.	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO und nach Verbandsrichtlinien durch eine unabhängige Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrollen möglich. Die ökologische Wirtschaftsweise muss mit einem Hofschild nach außen offen kommuniziert werden. Dadurch ist eine zusätzliche „Sozialkontrolle“ (z. B. durch Nachbarn und Kunden) möglich.	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO und nach Verbandsrichtlinien durch eine unabhängige Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrollen möglich. Zusätzlich jährliches Betriebs-Entwicklungsgespräch mit Kollegen vorgeschrieben.
		Düngung		
Einsatz von Stickstoffdünger	Keine Begrenzung der Gesamtstickstoffdüngermenge. Nur der Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (tierische Exkremente) ist auf max. 170 kg N/ha/a begrenzt.	Max. 112 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro Hektar und Jahr.		

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Zukauf von Stickstoffdünger	Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist erlaubt.	Max. 40 kg Gesamtstickstoffdüngermenge (organischer Handelsdünger) pro Hektar und Jahr. Konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelmist sind verboten.		
Einsatz von organischem Dünger	Keine Einschränkung.	Blut-, Fleisch-, und Knochenmehle sowie Komposte aus Haushaltsabfällen sind verboten.		
Gärreste aus Biogasanlagen	Keine Regelung.	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden.		
Tierhaltung				
Maximaler Tierbestand **(so viele Tiere darf ein Landwirt pro Hektar bewirtschafteter Fläche halten)**	Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf max. 170 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z. B. 230 Hennen, 580 Masthähnchen, 14 Mastschweine und 2 Milchkühe pro Hektar und Jahr.	Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf max. 112 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z. B. 140 Hennen, 280 Hähnchen, 10 Mastschweine pro Hektar und Jahr.	Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf max. 110 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z. B. 140 Hennen, 280 Masthähnchen, 10 Mastschweine pro Hektar und Jahr.	Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf max. 112 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z. B. 140 Legehennen, 280 Masthühner, 10 Mastschweine und 2 Milchkühe pro Hektar und Jahr. Ausnahmen im Garten- und Obstanbau (ohne Viehhaltung) sind möglich.
Kuhtrainer **(Stromschläge zur Erziehungshilfe)**	Keine Regelung.	Verboten.		

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Enthornung bei Wiederkäuern **(z. B. Rinder, Schafe)**	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung. Ätzstifte sind verboten.	Verboten. Genetisch hornloses Milchvieh ist nicht erlaubt.
Kupieren von Körperteilen **(z. B. Schwänze, Ohren, Schnäbel, Flügel)**	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Verboten.
Tiergesundheit	Prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen schulmedizinischen Arzneimitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Im Krankheitsfall dürfen Antibiotika und chemisch-synthetische Mittel nur unter strengen Bedingungen verwendet werden.	Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Die Verwendung von zahlreichen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig. Naturheilverfahren und homöopathischen Behandlungen sind im Krankheitsfall vorzuziehen.	Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Naturheilverfahren sind im Krankheitsfall vorzuziehen. Antibiotika und chemisch-synthetische Mittel dürfen nur unter strengen Bedingungen verwendet werden.	Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Im Falle von Krankheiten werden vorzugsweise biologische, anthroposophische, homöopathische und andere Naturheilverfahren angewendet.
Tiertransporte	Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportdauer von bis zu 8 Stunden erlaubt.	Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportwege bis max. 200 km Entfernung und einer Dauer von max. 4 Stunden.	Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportwege bis max. 200 km Entfernung und einer Dauer von max. 4 Stunden.	Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportwege bis max. 200 km Entfernung.

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Futter				
Futterzukauf	100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Für Rinder, Schafe und Pferde müssen mind. 60 % vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Bei Schweinen und Geflügel müssen nur 20% der Futtermittel vom eigenen Betrieb oder „in derselben Region“ erzeugt werden.	100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Mind. 50% Futter vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation.		
Fütterung Fischmehl	Für alle fleischfressenden Tierarten (z.B. Geflügel, Schweine) erlaubt.	Verboten.		
Grünfütterung	Keine Regelung, somit ist Silage-Fütterung das ganze Jahr über möglich.	Ganzjahresfütterung mit Silage verboten. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.	Rinder: Ganzjahresfütterung mit Silage verboten. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.	Ganzjahresfütterung mit Silage verboten. Im Sommer muss >50% Grünfutter angeboten werden (wenn möglich durch Weidegang).

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Pflanzenbau				
Saatgut	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist seit 2004 nicht mehr erlaubt. Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt.	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist grundsätzlich verboten. Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt.	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist grundsätzlich verboten. Keine Sorten aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion).	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut sowie Elektronenbeizung sind grundsätzlich verboten. Saat- und Pflanzgut stammen aus ökologischer Herkunft. Hybridsaatgut (F1) darf nicht gezüchtet oder vermehrt werden. Keine Sorten aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion.
Schadstoffe im Boden	Keine Regelung.	Die Belastung des Bodens durch Schadstoffe aus der Umwelt und durch die vorherige Nutzung wird berücksichtigt.		
Einsatz Kupfer	Max. 6 kg/ha/Jahr.	Max. 3 kg/ha/Jahr. Bei Hopfen max. 4 kg/ha/ Jahr. Kupfer im Kartoffelanbau nur mit Ausnahmegenehmigung.	Max. 3 kg/ha/ Jahr. Bei Hopfen max. 4 kg/ha/ Jahr.	Max. 3 kg/ha/ Jahr in Dauerkulturen wie Wein und Obst (nicht bei Tomaten und Kartoffeln erlaubt).
Einsatz Pyrethroide **(chemisch-synthetische Insektizide)**	Erlaubt, aber nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln.	Verboten.		
Pilzsubstrat	Darf bis zu 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten.	Muss zu 100 % aus Bio-Erzeugung stammen.		

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Verwendung von Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergarten, Gehölze, Baumschulen).	Bei der Jungpflanzenanzucht darf max. 80 % Torf, bei Topfkulturen darf max. 50 % Torf im Substrat vorhanden sein.	Bei der Jungpflanzenanzucht darf max. 80 %, bei Topfkulturen darf max. 50 % Torf im Substrat vorhanden sein.	Bei der Jungpflanzenanzucht und Topfkulturen darf max. 70 % Torf im Substrat vorhanden sein.
Beheizung von Gewächshäusern im Gemüsebau	Keine Regelung.	Wenn mit fossiler Energie (Öl oder Gas) geheizt wird, dürfen im Winter die Gewächshäuser nur frostfrei gehalten werden (ausgenommen sind Jungpflanzen- und Topfkräuteranzucht).	Das Beheizen von Gewächshäusern ist auf eine angemessene Verlängerung der Kulturzeit im Herbst bzw. eine Verfrühung im Frühjahr begrenzt (Ausnahme bei Jungpflanzen- und Topfkräuteranzucht). Energiesparende Techniken und eine umweltfreundliche Energieerzeugung sollen eingesetzt werden.	Das Beheizen von Gewächshäusern ist auf eine angemessene Verlängerung der Kulturzeit im Herbst bzw. eine Verfrühung im Frühjahr begrenzt (Ausnahme bei Jungpflanzen- und Topfkräuteranzucht). Energiesparende Techniken und eine umweltfreundliche Energieerzeugung sollen eingesetzt werden.
Biodynamische Präparate	Dürfen eingesetzt werden.	Dürfen eingesetzt werden.	Dürfen eingesetzt werden.	Die Anwendung ist vorgeschrieben.
Verarbeitung				
Kennzeichnung	„Bio“ darf verwendet werden, wenn mind. 95% der Zutaten ökologischer Herkunft sind und die restlichen 5% nachweislich nicht verfügbar sind (konventionelle Zutaten sind im Anhang IX der EU-Öko-VO 889/2008 gelistet).	„Bioland“ darf verwendet werden, wenn 100 % der Zutaten ökologischer Herkunft und davon 95 % „Bioland“-zertifiziert sind. Nur Verwendung von gelisteten Nicht-Bioland-Erzeugnissen erlaubt.	„Naturland“ darf verwendet werden, wenn 100% der Zutaten nach Naturland-Richtlinien hergestellt wurden. Bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von Naturland- bzw. Öko-Zutaten sind konventionelle Zutaten möglich.	„Demeter“ darf verwendet werden, wenn 95% der Zutaten ökologischer Herkunft und davon 90% „Demeter“-zertifiziert sind. Zutaten von anderen Anbauverbänden müssen gegenüber EU-Bio-Produkten bevorzugt werden.

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Zusatzstoffe allgemein	47 Stoffe zugelassen.	23 Stoffe zugelassen.	20 Stoffe zugelassen.	13 Stoffe zugelassen. Jodierung und natürliche Aromen sind nicht erlaubt (Aromaextrakte der namensgebenden Pflanze wie z. B. reine ätherische Öle oder Extrakte sind erlaubt).
Natriumnitrit **(wird zum Pökeln von Fleisch verwendet und kann unter anderem krebserregend wirken)**	In begrenzten Mengen und mit Einschränkungen erlaubt.	Verboten.	In begrenzten Mengen und mit Einschränkungen erlaubt.	Verboten.
Carrageen **(wird als Verdickungsmittel verwendet und kann unter anderem krebserregend wirken)**	Erlaubt.	Verboten.		
Verfahren in der Lebensmittelproduktion und –verarbeitung	Verboten sind unter anderem: ➢ ionisierende Bestrahlung ➢ Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden)	Verboten sind unter anderem: ➢ ionisierende Bestrahlung ➢ Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden) ➢ Nanotechnologie	Verboten sind unter anderem: ➢ ionisierende Bestrahlung ➢ Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden) ➢ Nanotechnologie	Verboten sind unter anderem: ➢ ionisierende Bestrahlung ➢ Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden) ➢ Nanotechnologie ➢ Homogenisierung und das Ultra-hocherhitzen von Milch

Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Bioland	Naturland	Demeter
Verpackung (Lebensmittel)	Keine Regelung.	Aluminiumhaltige Verpackungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden. Nanobeschichtungen sind nicht erlaubt.	Chlorhaltige, metall- oder aluminiumhaltige Verpackungen sind nicht erlaubt. Die Behandlung von Kork mit Chlor ist ebenfalls verboten.	Chlorhaltige Verpackungen (wie PVC) sind nicht erlaubt. Aluminium soll möglichst vermieden werden.